



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Rüdiger Erben (SPD)

Umsetzung des Ausstattungskonzeptes für den bundeseigenen Katastrophenschutz im Zivilschutz - Auslieferung von Löschgruppenfahrzeugen für den Katastrophenschutz (LF-KatS) an das Land Sachsen-Anhalt (II)

Kleine Anfrage - KA 6/7940

Vorbemerkung des Fragestellenden:

In der Antwort auf die Kleine Anfrage KA 6/7844 vom 19. März 2013 (Drs. 6/1917) führt der Minister für Inneres und Sport zu Frage 3 aus, dass Sachsen-Anhalt bei der Auslieferung von neuen LF-KatS erst dann berücksichtigt werde, wenn zuvor sog. Platzhalterfahrzeuge (bundeseigene LF 16 TS) nach den Vorschriften des Bundes ausgesondert wurden.

In der Antwort auf Frage 5 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Gerold Reichenbach u. a. an die Bundesregierung (BT - Dr. 17/13163) führt das Bundesministerium des Innern aus, dass die jeweils zuständige untere Katastrophenschutzbehörde die amtliche Feststellung der Aussonderung trifft.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Haben Katastrophenschutzbehörden in Sachsen-Anhalt solche Aussonderungsentscheidungen für ein sog. Platzhalterfahrzeug getroffen? Wenn ja, bitte nach Landkreisen/kreisfreier Stadt und Standorten aufschlüsseln.**

Ein Aussonderungsverfahren ist einzuleiten, sofern die voraussichtlichen Kosten für anstehende Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an einem bundeseigenen Fahrzeug einen festgelegten Wert überschreiten. Hierzu muss zunächst eine Begutachtung des Fahrzeuges durch die für das Kraftfahrwesen

jeweils zuständigen Technischen Beamten der Bundesfinanzdirektion (BFD) erfolgen.

In dem dann zu fertigenden Gutachten legen diese fest, ob die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen noch wirtschaftlich vertretbar ist. Sollte dies nicht der Fall sein, stellen sie die Notwendigkeit der Aussonderung des Fahrzeuges fest.

Hieraufhin hat die verwaltende Stelle bzw. untere Katastrophenschutzbehörde für das betroffene Fahrzeug eine Aussonderungsverfügung zu erstellen. Diese ist dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) auf dem Dienstweg vorzulegen.

Derzeit liegen keine Aussonderungsverfügungen vor.

- 2. Ist in den Jahren 2013 bis 2016 damit zu rechnen, dass Aussonderungsentscheidungen für sog. Platzhalterfahrzeuge getroffen werden? Wenn ja, bitte nach Landkreisen/kreisfreier Stadt und Standort aufschlüsseln.**

Derzeit liegen keine Aussonderungsverfügungen vor. Nach Angaben der Landkreise sind derzeit alle bundeseigenen LF-KatS einsatzbereit. Aufgrund des Alters der Fahrzeuge besteht jedoch ein erhöhter Wartungs- und Instandsetzungsaufwand. Fast alle unteren Katastrophenschutzbehörden gehen daher davon aus, dass bis zum Jahr 2016 Aussonderungsverfahren eingeleitet werden könnten. Die Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Mansfeld-Südharz schließen bereits für das Jahr 2014 die Einleitung eines Aussonderungsverfahrens nicht aus.